

Anlage 5 der Spielordnung (zu § 26 Ziff. 3 SpO)

Spielgemeinschaften

1. Bildung einer Spielgemeinschaft (SG)

- 1.1 Vereine können für geplante oder bestehende Mannschaften den Status einer Spielgemeinschaft zur Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb für jeweils eine Saison beantragen. Die Mannschaftsmeldung (Abmeldung, Anmeldung, Ummeldung) selbst erfolgt nach den Regularien des § 32 SpO, unabhängig vom Spielgemeinschaftsantrag.
- 1.2 Die Ausschreibung für die Beantragung des Status „Spielgemeinschaft“ mit Nennung von Meldeschluss, Meldeadresse und Meldeverfahren (ggf. Formulare) erfolgt durch das Präsidialmitglied (PM) Spielbetrieb in den Amtlichen Nachrichten, zusammen mit der Ausschreibung zur Mannschaftsmeldung.
- 1.3 Zur Bildung von SG können sich im O19-Bereich, bis einschließlich der Bezirksklasse, bis zu drei Vereine zusammenschließen. Für die Bezirksliga und Landesliga ist dies nur für zwei Vereine möglich. Im U19-Bereich ist nur eine Teilnahme von Mannschaften in Staffeln möglich, die keinen Qualifikationscharakter zur Bezirks-, Landes- oder Deutschen Mannschaftsmeisterschaft haben.
- 1.4 Im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirkswart (BW), kann der Status der Spielgemeinschaft noch bis zum Abgabetermin der Vereinsrangliste der Hinrunde geändert werden.
- 1.5 Der Name der SG darf vom Namen des Trägervereins abweichen und ist in gewissen Grenzen frei wählbar. Über die Zulassung des Namens entscheidet im Streitfall das PM Spielbetrieb.

2. Beendigung einer Spielgemeinschaft

- 2.1 Der Status einer SG endet für die jeweilige Mannschaft mit dem Ablauf der Saison und entfällt danach ersatzlos. Aus der SG wird eine „normale“ Mannschaft. Der Status einer SG muss somit für jede Saison neu beantragt werden.
- 2.2 Soweit die beteiligten Vereine nichts Anderes vereinbart haben, behält im O19-Bereich der Trägerverein die Ligazugehörigkeit der bisherigen SG, gemäß Abschlusstabelle unter Berücksichtigung der Regularien für den Auf- und Abstieg.

3. Rechte und Pflichten in einer Spielgemeinschaft

- 3.1 Einer der beteiligten Vereine erklärt sich im Sinne der Ordnungen verantwortlich und wird als Trägerverein, die anderen als Nichtträgerverein, bezeichnet.
- 3.2 Die an einer SG beteiligten Vereine bleiben für die zur SG gemeldeten Spieler deren Stammverein.
- 3.3 Die Stammvereine behalten ihre jeweiligen Mitglieder und die daraus berechnete Stimmzahl für Abstimmungen Bezirks- bzw. Verbandstagen.
- 3.4 Die mannschaftsabhängigen Beiträge und Gebühren sind vom Trägerverein zu bezahlen.
- 3.5 Hinsichtlich der Schiedsrichtergestellung gem. § 16 SpO ist nur der Trägerverein verantwortlich.

4. Spielgemeinschaften im Spielbetrieb

4.1 Die Spielberechtigung aller an einer SG beteiligten Spieler verbleibt jeweils beim Stammverein. In der Vereinsrangliste der Nichtträgervereine wird vermerkt, dass der Spieler einer SG angehört.

Dieser Vermerk gilt für die jeweilige Halbserie und wird danach automatisch gelöscht.

4.2 Der Trägerverein richtet die Heimspiele aus und ist für Spielverlegungen zuständig.

4.3 Beim Trägerverein müssen die Mannschaften der SG bei der Nummerierung der Mannschaften mitberücksichtigt werden. Ist z.B. die 1. Mannschaft eine SG, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Nr. 2. Dies gilt analog auch im Jugendbereich. Ist z.B. die J1 eine SG, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Bezeichnung J2.

4.4 Bei allen Individualturnieren bleibt es bei der Startberechtigung für den Stammverein. Die Meldung zu Turnieren muss durch den jeweiligen Stammverein erfolgen.

5. Darstellung in den Vereinsranglisten

5.1 Für die SG ist keine separate Vereinsrangliste abzugeben. Die Mannschaften einer SG sind in die Vereinsrangliste des jeweiligen Trägervereins integriert. Die zur SG gehörenden Mannschaften sind am Namen der SG in der Vereinsrangliste erkennbar.

5.2 Alle Spieler des Nichtträgervereins, die in der SG zum Einsatz kommen sollen, müssen in der Vereinsrangliste des Trägervereins aufgeführt werden und sind nur für die Mannschaften der SG spielberechtigt. Diese Spieler dürfen nicht in der Vereinsrangliste ihres Stammvereins (des Nichtträgervereins) erscheinen. Damit ist weder der Einsatz dieser Spieler in den Mannschaften ihres Stammvereins noch in anderen Mannschaften des Trägervereins möglich.

5.3 Die zum Nichtträgerverein gehörenden Spieler einer SG sind in der Vereinsrangliste des Trägervereins am Vereinsnamen (Herkunftsvereins) erkennbar (s. Anl. 1 zur SpO).

5.4 Für alle Spieler des Trägervereins gilt:

Stammspieler der SG können Einsätze in höheren Mannschaften absolvieren, Spieler tieferer Mannschaften können in der SG eingesetzt werden. Die Folgen der Einsätze in höheren Mannschaften (z.B. für das Festspielen) entsprechen den Folgen des regulären Mannschaftsspielbetriebs.

5.5 Beim Trägerverein dürfen Spieler aus dem U19-Bereich nach den Regeln des § 6 JSpO in den O19-Vereinsranglisten stehen und dort ihre maximal je zwei Einsätze pro Hin- bzw. Rückrunde machen.

5.6 Spieler aus dem U19-Bereich des Nichtträgervereins dürfen nicht in den O19-Mannschaften ihres eigenen Vereins (Stammverein) spielen. Sie dürfen nur dann in den O19-Mannschaften des Trägervereins zum Einsatz kommen, wenn auch O19-Mannschaften dieser Vereine eine SG bilden und die U19-Spieler zu den nach § 6 JSpO ausgewählten Spielern in der Vereinsrangliste des Trägervereins gehören.